

**06.10.03****Empfehlungen**  
der AusschüsseU - Fz - G - In - Wizu **Punkt ...** der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen-  
anlagen - 13. BlmSchV)

**A**

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und  
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-  
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**U 1. Zu § 1 Abs. 1**

In § 1 Abs. 1 sind die Wörter "Feuerungsanlagen und Gasturbinenanlagen" durch die Wörter "Feuerungsanlagen einschließlich Gasturbinenanlagen sowie Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen" zu ersetzen.

**Folgeänderung:**

In § 2 Nr. 10 sind die Wörter ", ausgenommen Gasturbinenanlage" zu streichen.

...

**Begründung:**

Anlagen, die der 13. BImSchV unterliegen, sind auch genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. 4. BImSchV. Dort umfasst der Begriff "Feuerungsanlage" auch Gasturbinenanlagen. Es wäre für den Vollzug eine Fehlerquelle, für die gleiche Anlage im gleichen Zusammenhang für den gleichen Begriff unterschiedliche Inhalte vorzusehen. Es ist auch nicht nötig, denn die Verordnung trennt im Folgenden die jeweiligen materiellen Anforderungen nach den beiden Anlagentypen. Die Anlagen nach Nummer 1.5 sind ausdrücklich einzubeziehen, da sie nach dem Konzept der 4. BImSchV nicht vom Begriff der Feuerungsanlage, aber von der hier umzusetzenden EG-Richtlinie erfasst sind.

**U 2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2**

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Wörter "die Verbrennungsprodukte" durch das Wort "Abgase" zu ersetzen.

**Begründung:**

Klarstellung des Gewollten. Gemeint sind nicht alle Verbrennungsprodukte, wie z.B. Asche, Schlacke, Ruß, sondern nur Abgase bzw. bestimmte Fraktionen daraus (z.B. CO).

**U 3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 11**

In § 1 Abs. 2 Nr. 11 sind die Wörter "zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen" zu streichen.

**Begründung:**

Klarstellung des Gewollten. Ausweislich der Begründung sind alle Anlagen vom Anwendungsbereich der 13. BImSchV ausgenommen, die unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV fallen. Dazu gehören nicht nur Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen, sondern auch Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Stoffen, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen.

U 4. Zu § 2 Nr. 2

In § 2 Nr. 2 sind nach dem Wort "Luftverunreinigungen" die Wörter "einschließlich Einrichtungen zur selektiven nichtkatalytischen Reduktion" anzufügen.

Begründung:

Mit dieser Definition sollen nicht nur die der Feuerung nachgeschalteten Einrichtungen zur Verminderung von luftverunreinigenden Stoffen erfasst werden, sondern auch der Feuerungsraum selbst, in dem in zunehmenden Maße zur NO<sub>x</sub>-Reduktion das SNCR-Verfahren (Selective Non-Catalytic Reduction) eingesetzt wird.

Beim SNCR-Verfahren reagieren die Stickoxide mit Ammoniak und werden chemisch in Stickstoff und Wasserdampf umgewandelt. Das Ammoniak wird im Temperaturbereich von 850 - 1.000 °C direkt in den Feuerraum eingedüst. Mit diesem Verfahren lassen sich hohe Abscheidegrade für Stickoxide im Abgas erzielen, die gerade bei einem Teil der Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fallen, notwendig sind.

Wi 5. Zu § 2 Nr. 3 Buchstabe b

In § 2 Nr. 3 Buchstabe b sind die Wörter "für die eine Genehmigung" durch die Wörter "für die die erste Genehmigung" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Definition an die entsprechende Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie zur Begrenzung von Schadstoffen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (2001/80/EG). Hierdurch wird die Definition besser an das allgemeine Verständnis des europäischen Rechts von bestehenden Anlagen herangeführt.

Damit würde zudem klar, dass durch eine spätere Änderung die Auswirkungen auf die gesamte Anlage nicht automatisch die Nachrüstung der gesamten Anlage auf Neuanlagenniveau auslöst. Es bleibt aber die Verpflichtung, hinsichtlich der Änderung die Neuanlagenanforderungen einzuhalten.

U 6. Zu § 2 Nr. 3 Buchstabe b und c

In § 2 Nr. 3 Buchstabe b und c ist jeweils die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 4" zu ersetzen.

Begründung:

§ 6 BImSchG beschreibt die Genehmigungsvoraussetzungen, die sowohl bei einer Neugenehmigung als auch bei einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG einzuhalten sind. Folgt man dem Ansatz der Regierungsvorlage, so dürfte konsequenterweise hier für beide Fallkonstellationen lediglich der § 6 BImSchG in Bezug genommen werden. Eine Unterscheidung von Neu- und Änderungsgenehmigung ist in der Praxis jedoch sinnvoll, deshalb bietet sich der Bezug zu § 4 und § 16 BImSchG an, in dem die jeweilige Genehmigungspflicht unmittelbar angesprochen wird.

U 7. Zu § 2 Nr. 3 Buchstabe b und c

In § 2 Nr. 3 Buchstabe b und c sind jeweils die Wörter "oder in Betrieb gehen wird" zu streichen.

Begründung:

Es ist eine unnötige administrative Last, den Vollzugsbehörden die Prognoseentscheidung dafür zu übertragen, ob die Anlage zu dem genannten Zeitpunkt in Betrieb gehen wird. Im Übrigen liegt diese Frage im Verantwortungsbereich des Betreibers und es besteht kein Anlass, das entsprechende Risiko auf die Behörde zu verlagern.

Wi 8. Zu § 2 Nr. 8

In § 2 Nr. 8 sind die Wörter

"Wird zur Emissionsminderung eine Abgasreinigungseinrichtung eingesetzt, so darf für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung betrieben wird, die Umrechnung nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt;"

zu streichen.

Begründung:

Das Verbot der Umrechnung der gemessenen Massenkonzentration von einem niedrigeren O<sub>2</sub>-Betriebswert als dem O<sub>2</sub>-Bezugswert bedeutet eine de facto-Verschärfung aller festgesetzten Emissionsgrenzwerte und damit eine Benachteiligung besonders energieeffizienter Anlagen mit geringem Luftüberschuss bzw. geringem Falschluftanteil im Rauchgas. Die Einhaltung der verschärften Emissionsgrenzwerte wäre nur durch zusätzliche Investitionen und erhöhte Betriebskosten zur Steigerung der Abscheideleistung der Abgasreinigungseinrichtungen zu gewährleisten.

Das Ziel der Harmonisierung der Grenzwertdefinition in der EG würde verfehlt.

Die Vorgabe nach § 2 Nr. 8 ist zudem EU-rechtlich nicht gefordert, insbesondere auch nicht durch das so genannte Verdünnungsverbot nach Artikel 2 Nr. 6, 2. Unterabsatz der IVU-Richtlinie.

Die Grenzwerte werden für Alt- und Neuanlagen im Vergleich zur geltenden 13. BImSchV bereits erheblich reduziert. Diese Anforderungen gehen dabei zudem deutlich über die Anforderungen der TA Luft hinaus. Die O<sub>2</sub>-Regelung führt zu einer nochmaligen deutlichen Reduzierung.

Wi 9. Zu § 2 Nr. 13

Bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 10

§ 2 Nr. 13 ist zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der "gemeinsamen Anlage" ist für die Genehmigung der Anlage wesentlich. Richtig wäre es, sich auf die einheitliche Definition der Anlagenverordnung (4. BImSchV), die die Genehmigungsvoraussetzung für die Anlagengröße enthält, zurückzuziehen.

U 10. Zu § 2 Nr. 13

Entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 9

In § 2 Nr. 13 ist im zweiten Satzteil nach den Wörtern "bei der" das Wort "insbesondere" einzufügen.

...

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Einengung der Gesichtspunkte, die die Annahme einer gemeinsamen Anlage rechtfertigen, ist weder gewollt noch sinnvoll. Mit dem gemeinsamen Schornstein ist lediglich ein besonders praxisrelevantes Beispiel genannt.

Wi 11. Zu § 2 Nr. 16

Sachzusammenhang mit Ziffer 40

In § 2 Nr. 16 ist das Wort "Einzelfeuerung" durch das Wort "Feuerungsanlage" zu ersetzen.

Begründung:

Die Definition aus der Großfeuerungsanlagen-RL ist zu übernehmen.

Durch eine abweichende Definition würden die in Artikel 8 der Richtlinie festgelegten Ausnahmeregelungen für Mischfeuerungen national einseitig eingeschränkt. Die Richtlinie geht bei den Mischfeuerungen von einem weiter gefassten Begriff (Feuerungsanlage) aus, die deutsche Umsetzung mit dem Begriff "Einzelfeuerung" ist demgegenüber bedeutend enger gefasst.

Dies würde insbesondere die deutschen Raffinierer belasten, die in einem scharfen internationalen Standortwettbewerb stehen. Über die EU-Standards hinausgehende Umweltanforderungen hätten zur Folge, dass die infolge des mittelfristig abnehmenden Mineralölbedarfs zu erwartenden Stilllegungen von Raffineriekapazitäten vor allem in Deutschland stattfinden würden. Dies wäre im Hinblick auf die damit verbundenen Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverluste nicht zu vertreten. Zudem wäre zu erwarten, dass infolge der Stilllegung deutscher Raffinerien, die umweltverträglich über Rohrfernleitungen mit Rohöl beliefert werden, die Umweltbelastungen durch den notwendigen Transport von Mineralölprodukten aus ausländischen Raffinerien ansteigen würden.

Wi 12. Hauptempfehlung

Bei Annahme entfallen die Ziffern 13, 14 und 15

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a,

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a sind jeweils die Angaben

"50 MW bis 100 MW 20 mg/m<sup>3</sup>

mehr als 100 MW 10 mg/m<sup>3</sup>"

...

durch die Angaben

"50 MW bis 100 MW	30 mg/m <sup>3</sup>
mehr als 100 MW	20 mg/m <sup>3</sup> "

zu ersetzen.

Folgeänderungen:<sup>\*</sup>

In § 3 Abs. 2 und in § 4 Abs. 2 ist jeweils der Halbsatz

"ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

durch folgenden Halbsatz

"ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 30 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 60 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgeschlagenen Grenzwerte gehen deutlich über die Grenzwerte der europäischen Richtlinie 2001/80/EG hinaus.

Hierdurch käme es für die deutschen Unternehmen zu erheblichen Nachteilen im internationalen Wettbewerb. Durch die zusätzlichen nationalen Begrenzungen wäre auf Grund des enormen Kostendrucks im Energiesektor mit einer Gefährdung von Kraftwerkskapazitäten am Standort Deutschland zu rechnen.

Eine Umfrage des VGB hat ergeben, dass in der Anlage Überschreitungen eines Tagesmittelwertes von 10 mg/m<sup>3</sup> aufgetreten sind, auch wenn dieser Wert im Jahresmittel unterschritten wird. Ursache hierfür sind u.a. unterschiedliche Kohlequalitäten.

Bei Neuanlagen mit mehr als 100 MW erscheint die Reduzierung des Grenzwertes für den Tagesmittelwert von 30 mg/m<sup>3</sup> gemäß EU-Richtlinie auf 20 mg/m<sup>3</sup> ohne zusätzliche Maßnahmen möglich. Eine weiter gehende Verschärfung von 20 mg/m<sup>3</sup> auf 10 mg/m<sup>3</sup> würde allein für den Ersatzbedarf von 20.000 MW Steinkohle gefeuerter Kraftwerke zu höherem Investitionsaufwand (zusätzliches E-Filterfeld, Konditionierung im E-Filter, REA-Optimierung für

---

<sup>\*</sup> Bei Annahme dieser Ziffer und Ablehnung der Ziffern 20 bis 22 ist als weitere Folgeänderung § 3 Abs. 8 zu streichen. Bei Annahme dieser Ziffer und Ablehnung der Ziffern 26 und 27 ist als weitere Folgeänderung § 4 Abs. 8 zu streichen.

verbesserte Tropfenabscheidung) von etwa 2,5 % und einem Betriebskostenaufwand von rd. 100 Mio. Euro/a (einschließlich erhöhtem Aufwand bei Eigenbedarf, Wartung und Instandhaltung) führen, die ausschließlich auf die Verschärfung der Anforderungen zurückzuführen wären. Damit würden die deutschen Betreiber gegenüber den europäischen Wettbewerbern benachteiligt.

Dieser erhebliche finanzielle Aufwand müsste aufgebracht werden, ohne dass signifikante Verbesserungen der Umwelt erkennbar werden. Die Kraftwerke in Deutschland haben einen sehr geringen Anteil an den gesamten Staubemissionen von weniger als 3 %. Außerdem beträgt der Anteil an den Feinstaubfraktionen PM 10 und PM 2,5 weniger als 5 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Kraftwerke bei ca. 30 % des Gesamtverbrauchs fossiler Brennstoffe liegt. Eine wirksame Verbesserung der Luftqualität kann daher nur noch durch Reduzierung an anderen Quellen erreicht werden.

Die unterschiedlichen Grenzwerte zur 17. BImSchV rechtfertigen sich daraus, dass bei den Großfeuerungsanlagen nur Regelbrennstoffe verbrannt werden und der Staub als Träger von Schwermetallen nicht relevant ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

#### Begründung:

Die bei der Verbrennung freigesetzten Staubteilchen bestehen im Wesentlichen aus Feinstaub (Durchmesser  $< 10 \mu\text{m}$ ). Die gesundheitliche Relevanz von Feinstaub ist hinlänglich bekannt. Auf Grund der hohen Massenströme tragen die in dieser Regelung betroffenen Großfeuerungsanlagen maßgeblich zur Grundbelastung Deutschlands mit Feinstaub bei. Feinstaub ist eines der weiterhin ungelösten Umweltprobleme in Deutschland. Im Jahr 2003 wird der über die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie und deren 1. Tochterrichtlinie eingeführte Immissionsgrenzwert für Feinstaub großflächig überschritten werden. Deshalb sind weitere Maßnahmen zur Feinstaubminderung erforderlich.

Die in der Verordnung vorgeschlagenen Grenzwerte stellen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Aufwand und Nutzen dar. Sie tragen insbesondere der risikoproportionalen Vorsorge Rechnung, indem für besonders große und emissionsträchtige Anlagen strengere Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden als für kleinere, der TA Luft unterliegende Anlagen. Die Verhältnismäßigkeit spiegelt sich auch dadurch wider, dass auf der Anhörung der beteiligten Kreise die Industrievertreter einhellig die in Rede stehenden Grenzwerte als vertretbar angesehen haben.

Für die Anlagen mit einer FWL von 50 bis 100 MW würde sich das Novum ergeben, dass größere Anlagen höhere Emissionsgrenzwerte zugestanden bekommen, als die so genannten kleineren TA Luft Anlagen. Dort wird grundsätzlich für Neu- als auch für Altanlagen (ab 30. Oktober 2007) ein Emissions-

grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> gefordert. Die Energieerzeugungsanlagen größer 300 MW sind auf Grund der Schwefeldioxidabscheidung ohnehin mit einer nassen Rauchgaswäsche ausgestattet, so dass diese Anlagen nach angemessener Tropfenabscheidung den Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> problemlos einhalten können.

Die in den letzten Jahren errichteten Kraftwerke dieser Größenklasse (z. B. Schwarze Pumpe, Boxberg, Lippendorf) halten bereits heute die nunmehr geforderten Emissionsbegrenzungen sicher ein und dies bei den weltweit besten Wirkungsgraden.

Wi 13. Hilfsempfehlung zu Ziffer 12

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 12

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 14  
  
Sachzu-  
sammen-  
hang mit  
Ziffer 15

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>"

Folgeänderungen:

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort "den" ist durch das Wort "dem" und das Wort "Emissionsgrenzwerten" ist durch das Wort "Emissionsgrenzwert" zu ersetzen.

bb) Buchstabe b und die Angabe "a)" sind zu streichen.\*

Begründung:

Der in der Verordnung vorgeschlagene Staubgrenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> verschärft die Vorgaben der EG-Richtlinie erheblich.

Zu einer zusätzlichen Verschärfung gegenüber dem EU-Grenzwert führt das in § 2 Nr. 8 neu eingeführte Berechnungsverfahren durch das Verbot der Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt für Zeiten, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt unter diesem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird deshalb der Grenzwert für Gesamtstaub für alle Anlagen generell auf 20 mg/m<sup>3</sup> festgesetzt. Der Wegfall der Unterscheidung in Leistungsbereiche der Anlagen führt zusätzlich zu einer Erleichterung im Vollzug.

---

\* Diese Folgeänderung setzt Ablehnung von Ziffern 20 bis 22 voraus.

U 14. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 - neu -

Wi

Dem § 3 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt für Anlagen mit mehr als 100 MW, bei denen zur Minderung der Schwefeldioxidemissionen eine nasse Abgasentschweflungseinrichtung eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 30 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

Begründung:

Die Gesamtstaubemissionen der Anlagen sind durch den gleich bleibenden Tagesmittelwert begrenzt. Die vorgenommene Erhöhung des Halbstundenmittelwertes lässt dem Anlagenbetreiber bei Neuanlagen größere Flexibilität, um Betriebsschwankungen auszugleichen.

Wi 15. Hilfsempfehlung zu Ziffer 12Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a

In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>"

Folgeänderungen:

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 8 ist zu streichen.\*

---

\* Diese Folgeänderung setzt Ablehnung der Ziffern 26 und 27 voraus.

Begründung:

Der in der Verordnung vorgeschlagene Staubgrenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> verschärft die Vorgaben der EG-Richtlinie erheblich. Auch hier führt die Berechnungsmethode nach § 2 Nr. 8 zu einer zusätzlichen Verschärfung dieses Grenzwertes.

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird deshalb der Grenzwert für Gesamtstaub für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW von 10 mg/m<sup>3</sup> auf 20 mg/m<sup>3</sup> geändert. Somit entfällt auch die Unterscheidung in Leistungsbereiche, was der Verwaltungsvereinfachung dient.

Wi 16. Hauptempfehlung

Bei  
Annahme  
entfallen  
die  
Ziffern 17  
und 18

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b,

Nr. 3,

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

- a) § 3 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Nummer 1 Buchstabe b ist zu streichen.
  - bb) Nummer 3 ist zu streichen.
- b) § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Zu Buchstabe a:

§ 3 Abs. 4 ist zu streichen.

Zu Buchstaben a und b:

- a) § 4 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Werden Heizöle nach DIN 51 603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1981) oder DIN 51 603 Teil 2 (Ausgabe Oktober 1976) mit einem Nickelgehalt von mehr als 12 Milligramm je Kilogramm Brennstoff oder andere flüssige Brennstoffe als Heizöle nach DIN 51 603 eingesetzt, so dürfen die staubförmigen Emissionen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Nickel und deren Verbindungen, angegeben als Elemente, im Abgas eine Massenkonzentration von insgesamt 2 Milligramm je Kubikmeter Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert, nicht überschreiten. Die

...

Normblätter, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt."

- b) § 15 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort "Quecksilber," zu streichen.
  - bb) Absatz 8 ist zu streichen.

Begründung:

Es fehlt an einem aus Umweltgesichtspunkten erforderlichen Regelungs- bzw. Überwachungsbedürfnis im Rahmen der 13. BImSchV bei der Verbrennung von Regelbrennstoffen.

Quecksilberemissionen und die Emissionen der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Stoffe sind direkt abhängig vom eingesetzten Brennstoff und durch den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen kaum zu beeinflussen. Aus einer Vielzahl vorliegender gutachterlicher Messungen ist bekannt, dass die in der Verordnung vorgesehenen Grenzwerte bei allen Brennstoffen regelmäßig unterschritten werden.

Für die so genannten "ähnlichen brennbaren Stoffe", welche für die Emissionen von Schwermetallen bei der Verbrennung von Bedeutung sein können, gelten die Anforderungen der 17. BImSchV und damit die dortigen Anforderungen zur kontinuierlichen Überwachung.

Insbesondere ist hinlänglich wissenschaftlich belegt, dass die Großfeuerungsanlagen - auch bei der Steinkohle - die Grenzwerte einhalten. Zudem ist eine Relevanz von Quecksilber nicht gegeben. Die Kommission hat daher auf Emissionsgrenzwertfestsetzungen in der entsprechenden Tochterrichtlinie zur Richtlinie über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität verzichtet.

Sollten für den Einsatz von Destillations- und Konversionsrückständen zum Eigenverbrauch in Raffinerien Anforderungen im Rahmen der 13. BImSchV im Hinblick auf Schwermetalle für erforderlich gehalten werden, sollte eine § 8 Abs. 2 der geltenden 13. BImSchV entsprechende Regelung vorgesehen werden.

(nur Wi) 17. Hilfsempfehlung zu Ziffer 16

U  
Wi

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 16

Zu § 3 Abs. 1a - neu -

In § 3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a bis c gelten nicht für den Einsatz von Kohle, naturbelassenem Holz sowie Holzabfällen gemäß § 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee. Der Emissionsgrenz-

...

wert nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Feuerungsanlagen für den Einsatz von naturbelassenem Holz."

Begründung:

Bei den Brennstoffen Kohle, naturbelassenem Holz und Holzabfällen gemäß § 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee werden die Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und kanzerogene Stoffe auf Grund der vorhandenen Rauchgasreinigungseinrichtungen sicher eingehalten. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten für jede Anlage eine Befreiung von der Messpflicht gemäß § 17 Abs. 4 erteilt werden müsste.

Bei der Verbrennung von naturbelassenem Holz treten keine relevanten Quecksilberemissionen auf, so dass bei diesem Brennstoff auf entsprechende Messungen verzichtet werden kann.

Wi 18. Hilfsempfehlung zu Ziffer 16

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 16

Zu § 4 Abs. 6 Satz 2 - neu -

In § 4 ist dem Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

"Für Altanlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinieren eingesetzt werden, gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b ein Emissionsgrenzwert von 2 mg/m<sup>3</sup>."

Begründung:

Die Großfeuerungsanlagen-RL sieht nur einen Grenzwert für Gesamtstaub vor; sie enthält keine Grenzwerte für einzelne Stoffe/Stoffgruppen. Da die derzeit geltende 13. BImSchV bereits Grenzwerte für einzelne Stoffe/Stoffgruppen enthält und der bereits erreichte Umweltstandard nicht verringert werden soll, sind die festgelegten Grenzwerte für Stoffe/Stoffgruppen akzeptabel. Um eine weitere Belastung der deutschen Raffinieren, die in einem scharfen internationalen Standortwettbewerb stehen, zu vermeiden, sollte jedoch der derzeit in der 13. BImSchV festgelegte Grenzwert von 2 mg/m<sup>3</sup> für Altanlagen beibehalten werden; andernfalls wären die deutschen Raffinerien nicht mehr in der Lage, flüssige Brennstoffe aus eigener Produktion zu verwenden. Dies hätte zur Folge, dass die deutschen Raffinerien im Unterschied zu ihren Wettbewerbsanlagen in Nachbarstaaten benachteiligt würden.

Die in der Verordnung vorgesehene Verschärfung der Umweltanforderungen über die Großfeuerungsanlagen-RL und bestehende Standards hinaus hätte von der Mineralölindustrie grob auf 500 Mio. EURO geschätzte Investitionskosten zur Folge.

...

Infolge des mittelfristig abnehmenden Mineralölbedarfs zu erwartende Stilllegungen von Raffineriekapazitäten würden vor allem in Deutschland stattfinden. Dies wäre im Hinblick auf die damit verbundenen Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverluste nicht zu vertreten. Zudem wäre zu erwarten, dass infolge der Stilllegung deutscher Raffinerien, die umweltverträglich über Rohrfernleitungen mit Rohöl beliefert werden, die Umweltbelastungen durch den notwendigen Transport von Mineralölprodukten aus ausländischen Raffinerien ansteigen würden.

Wi 19. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe e

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe e ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die Erfahrung mit in Betrieb befindlichen Rauchgasentschwefelungsanlagen zeigt, dass bei sehr niedrigen Schwefelgehalten im Brennstoff die zusätzliche Anforderung, immer auch einen Schwefelminderungsgrad von 85 % einzuhalten, nicht sinnvoll ist. Bei einer medienübergreifenden Betrachtung wird erkennbar, dass bei SO<sub>2</sub>-Emissionswerten unter 200 mg/m<sup>3</sup> (Tagesmittelwert) zur weiter gehenden Entschwefelung des Rauchgases ein überproportional hoher Energieeigenbedarf entsteht, der den Wirkungsgrad der Anlage verschlechtert und damit zu zusätzlichen Emissionen führt (CO<sub>2</sub>, Staub, CO und NO<sub>x</sub>). Im Vordergrund sollte daher die Einhaltung des SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m<sup>3</sup> stehen. Der Einsatz schwefelarmer Brennstoffe wird durch diese Regelung zudem wirtschaftlich benachteiligt. Dies gilt sowohl bei Wirbelschichtfeuerungen als auch bei anderen Feuerungsarten, in denen schwefelarme Brennstoffe eingesetzt werden.

Die in den 80-er Jahren mit der kumulativen Regelung intendierte Steuerung, schwefelreiche Kohle in größeren Anlagen zu verbrennen, ist heute überholt. Die heute eingesetzten Kohlen weisen zu einem erheblichen Anteil ausgesprochen niedrige Schwefelgehalte auf. Es bedarf insofern keiner Steuerung mehr, sodass der Schwefelabscheidegrad auch unter diesem Gesichtspunkt alternativ zu den Grenzwerten gelten sollte.

Es handelt sich auch nicht etwa um einen Rückschritt gegenüber der seit 1983 gültigen 13. BImSchV, da die bei der Verbrennung eingesetzte Kohle heutzutage erheblich niedrigere Schwefelgehalte aufweist bzw. bei der schwefelhaltigen Kohle aus ostdeutschen Ländern mit Abscheidegraden von bis zu 95 % verbrannt wird. Es ist im Gegenteil ökologisch kontraproduktiv, wenn die Regelung der geltenden 13. BImSchV dazu führt, dass die Betreiber schwefelhaltigere Kohlen mitverbrennen müssen, um den Schwefelabscheidegrad einzuhalten. Ohne den Einsatz dieser Kohle fahren die Anlagen einen Grenzwert von 80 bis 120 mg. Die Mitverbrennung schwefelreicher Kohle führt zu einer Erhöhung der SO<sub>2</sub>-Emissionen. Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

Sofern die Großfeuerungsanlagenrichtlinie in der Fußnote zu Anhang III Buchstabe B bei einer Feuerung mit schwefelreichen Kohlen bei Anlagen mit einer Nennleistung von über 300 MW die Einhaltung von Grenzwert und Schwefelabscheidegrad kumulativ verlangt, wird diese Anforderung mit § 3 Abs. 5 umgesetzt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die bereits in der noch geltenden Fassung der 13. BImSchV getroffene Regelung eines höchstzulässigen Schwefelemissionsgrades soll erreichen, dass die installierten Entschwefelungseinrichtungen (REA) auch entsprechend ihrer Auslegung betrieben werden und der Einsatz schwefelreicherer Kohle in größeren Feuerungsanlagen mit Abgasentschwefelungseinrichtungen wettbewerbsfähig bleibt. Je nach Abbaugebiet weist insbesondere die heimische Braunkohle teilweise hohe Schwefelgehalte auf, so dass bei einem Verzicht auf die Festlegung eines Mindestentschwefelungsgrads die Betreiber dieser Anlagen benachteiligt werden. Auf Grund der festgelegten Emissionskonzentrationen müssen diese Anlagenbetreiber ohnehin erhöhte Aufwendungen für die Entschwefelung ergreifen, die automatisch einen hohen Entschwefelungsgrad nach sich zieht. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit müssen deshalb auch von Anlagenbetreibern mit geringer schwefelhaltiger Kohle die bestehenden Mindestentschwefelungsgrade weiterhin gefordert werden.

Die Praxis hat eindrucksvoll gezeigt, dass auch beim Einsatz von schwefelarmer (Braun)Kohle, beispielsweise aus dem Lausitzer Raum, sowohl bei Wirbelschichtfeuerungen als auch bei der klassischen Staubfeuerung durch die noch geltenden Regelungen keine wirtschaftlichen Nachteile entstanden sind und die geforderten Entschwefelungsgrade bundesweit von allen bestehenden Anlagen sicher eingehalten werden.

Wi 20. Hauptempfehlung

Bei  
Annahme  
entfallen  
Ziffern 21  
und 22

Zu § 3 Abs. 8 Buchstabe a und b

In § 3 Abs. 8 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

"a) mehr als 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert,

...

- b) mehr als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 60 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

Begründung:

Die in der Verordnung enthaltenen Grenzwerte gehen deutlich über die Forderungen der EU-Richtlinie hinaus und wären von mehr als 60 % der bestehenden Anlagen ohne erhebliche Zusatzinvestitionen nicht einhaltbar. Dies führt angesichts der Vielzahl von betroffenen Anlagen in der Industrie- und Energiewirtschaft unter Berücksichtigung eines Kostenvolumens von durchschnittlich ca. 5 Mio. € pro Anlage zu einer nicht hinnehmbaren Wettbewerbsbevorzugung für den Standort Deutschland.

Die vorgeschlagenen Grenzwerte sind ökologisch gut vertretbar, da sie deutlich unterhalb der Vorgaben der EU liegen.

Die Notwendigkeit höherer Emissionsgrenzwerte ist in verfahrenstechnischen Besonderheiten begründet, z.B. erhöht der Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage die Staubkonzentrationen durch Austrag von Gipspartikeln. Außerdem ist eine Nachrüstung in die bestehenden Anlagenstrukturen in der Regel aus Platzgründen nicht möglich und würde zu einem höheren Eigenbedarf führen, der einen niedrigeren Wirkungsgrad verursacht.

Dort wo eine Nachrüstung technisch möglich wäre, wären hohe Investitionen erforderlich. Diese negativen und auch ökologisch widersprüchlichen Folgen sind vor dem Hintergrund zu werten, dass der Anteil der Staubemissionen aus Kraftwerken in Deutschland nur 3 % beträgt.

Bei der Inanspruchnahme der Industrie wegen erhöhter Staubemissionen ist zu berücksichtigen, dass in den Kraftwerken in den alten Ländern zwischen 1980 und 2001 bereits rd. 92 % und in den neuen Ländern zwischen 1990 und 2001 sogar rd. 99 % der Staubemissionsfrachten reduziert wurden.

Hinsichtlich der europarechtlichen Anforderungen zum Schutz vor Feinstaub ist nicht spezifisch in der 13. BImSchV, sondern im Rahmen der gebietsbezogenen Anforderungen nach § 47 Abs. 4 S. 1 BImSchG entsprechend dem Verursacheranteil vorzugehen. Die Länder sind daher gehalten, im Rahmen der Luftreinhalteplanung den Umfang des Beitrags an der Gesamtfracht der jeweiligen Verursachergruppe bzw. des Verursachers zu berücksichtigen. Sofern die Länder tätig werden müssten, wäre der primäre Adressat nicht die Kraftwerkswirtschaft.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die bei der Verbrennung freigesetzten Staubteilchen bestehen im Wesentlichen aus Feinstaub (Durchmesser  $< 10 \mu\text{m}$ ). Die gesundheitliche Relevanz von Feinstaub ist hinlänglich bekannt. Auf Grund der hohen Massenströme tragen die in dieser Regelung betroffenen Großfeuerungsanlagen maßgeblich zur Grundbelastung Deutschlands mit Feinstaub bei. Feinstaub ist eines der weiterhin ungelösten Umweltprobleme in Deutschland. Im Jahr 2003 wird der über die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie und deren 1. Tochterrichtlinie eingeführte Immissionsgrenzwert für Feinstaub großflächig überschritten werden. Deshalb sind weitere Maßnahmen zur Feinstaubminderung erforderlich.

Die angesprochenen Anlagen sind bereits heute entweder mit Schlauchfiltern oder wirksamen Elektrofiltern zur Staubabscheidung ausgerüstet. Durch regelmäßige Wartung ist bei Schlauchfilteranlagen der geforderte Grenzwert problemlos einhaltbar. Elektrofilter sind mit einem vertretbaren Aufwand nachrüstbar. Die großen Anlagen verfügen ohnehin zur Schwefeldioxidabscheidung über eine nasse Rauchgaswäsche, so dass hier die übergangsweise vorgeschlagenen höheren Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Wi 21. Hilfsempfehlung zu Ziffer 20

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 20

Bei  
Annahme  
entfallen  
Ziffern 22  
und 23

Zu § 3 Abs. 8

§ 3 Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

"(8) Abweichend von den unter Absatz 1 genannten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von  $30 \text{ mg/m}^3$  für den Tagesmittelwert und von  $60 \text{ mg/m}^3$  für den Halbstundenmittelwert."

Begründung:

Der in der Verordnung vorgesehene Staubgrenzwert von 20 bzw.  $30 \text{ mg/m}^3$  verschärft die Vorgaben der EG-Richtlinie für Altanlagen erheblich, das Berechnungsverfahren nach § 2 Abs. 8 führt zu einer weiteren Verschärfung.

Zudem kann gerade bei diesen Altanlagen in der Regel auf Grund der vorhandenen baulichen Gegebenheiten kein zusätzlicher oder - als Ersatz - kein größerer Staubabscheider eingebaut werden, die verschärften Anforderungen wären nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erfüllbar.

In § 3 Abs. 8 wird deshalb für alle Altanlagen ein einheitlicher, unbefristeter Grenzwert für Gesamtstaub von  $30 \text{ mg/m}^3$  als Tagesmittelwert und  $60 \text{ mg/m}^3$  festgesetzt. Es entfällt die Unterscheidung in Leistungsbereiche; dies dient somit auch der Vereinfachung.

Wi 22. Hilfsempfehlung zu Ziffern 20 und 21

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 20  
oder 21

Zu § 3 Abs. 8 Buchstabe b

In § 3 Abs. 8 Buchstabe b ist die Angabe " $40 \text{ mg/m}^3$ " durch die Angabe " $60 \text{ mg/m}^3$ " zu ersetzen.

Begründung:

Die Gesamtstaubemissionen der Anlagen sind durch den gleich bleibenden Tagesmittelwert begrenzt. Die vorgenommene Erhöhung des Halbstundenmittelwertes lässt dem Anlagenbetreiber bei Altanlagen größere Flexibilität, um Betriebsschwankungen auszugleichen.

U 23. Zu § 3 Abs. 8 Buchstabe a\*

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 21

In § 3 Abs. 8 Buchstabe a sind die Wörter "mehr als" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Wi 24. Zu § 3 Abs. 10

§ 3 Abs. 10 ist wie folgt zu fassen:

"(10) Abweichend von den unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

---

\* Bei Annahme mit Ziffer 20 wird diese redaktionell entsprechend angepasst.

- a) 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 500 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 1.000 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert,
- b) über 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

Begründung:

Die europäische Richtlinie sieht für Altanlagen einen Emissionsgrenzwert von 600 mg/m<sup>3</sup> vor. Durch eine Optimierung des Verbrennungsprozesses dürfte auch die Einhaltung eines Grenzwertes von 500 mg/m<sup>3</sup> möglich sein. Eine weitere Absenkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen ist auf Grund der Geometrie bei bereits nachgerüsteten Kesseln nicht möglich. Sollte der Grenzwert von 400 mg/m<sup>3</sup> beibehalten werden, wäre dies nur mit einer katalytischen Stickoxidminderung möglich. Diese wird jedoch aus Kostengründen erst bei Anlagen über 300 MW eingesetzt. Noch teurer wäre der Ersatz durch einen neuen Kessel. Diese Forderung ist bei Altanlagen bis zu 100 MW unverhältnismäßig.

U 25. Zu § 3 Abs. 13

In § 3 Abs. 13 sind nach den Wörtern "gilt bei" die Wörter "Altanlagen für" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung nur für Altanlagen gilt. Aus der Begründung zu den Absätzen 8 bis 15 geht hervor, dass hier ausschließlich besondere Altanlagenregelungen getroffen werden sollen.

Wi 26. Hauptempfehlung

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 27

Zu § 4 Abs. 8

§ 4 Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

"(8) Abweichend von den unter Absatz 1 genannten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

- a) mehr als 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert,

...

- b) mehr als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 60 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

Begründung:

Die in der Verordnung enthaltenen Grenzwerte gehen deutlich über die Forderungen der EU-Richtlinie hinaus und wären von mehr als 60 % der bestehenden Anlagen ohne erhebliche Zusatzinvestitionen nicht einhaltbar. Dies führt angesichts der Vielzahl von betroffenen Anlagen in der Industrie- und Energiewirtschaft unter Berücksichtigung eines Kostenvolumens von durchschnittlich ca. 5 Mio. € pro Anlage zu einer nicht hinnehmbaren Wettbewerbsbevorzugung für den Standort Deutschland.

Die vorgeschlagenen Grenzwerte sind ökologisch gut vertretbar, da sie deutlich unterhalb der Vorgaben der EU liegen.

Die Notwendigkeit höherer Emissionsgrenzwerte ist in verfahrenstechnischen Besonderheiten begründet, z. B. erhöht der Betrieb einer Rauchgasentschweifelungsanlage die Staubkonzentration durch Austrag von Gipspartikeln. Außerdem ist eine Nachrüstung in die bestehenden Anlagenstrukturen in der Regel aus Platzgründen nicht möglich und würde zu einem höheren Eigenbedarf führen, der einen niedrigeren Wirkungsgrad verursacht.

Dort wo eine Nachrüstung technisch möglich wäre, wären hohe Investitionen erforderlich. Diese negativen und auch ökologisch widersprüchlichen Folgen sind vor dem Hintergrund zu werten, dass der Anteil der Staubemissionen aus Kraftwerken in Deutschland nur 3 % beträgt.

Bei der Inanspruchnahme der Industrie wegen erhöhter Staubemissionen ist zu berücksichtigen, dass in den Kraftwerken in den alten Ländern zwischen 1980 und 2001 bereits rd. 92 % und in den neuen Ländern zwischen 1990 und 2001 sogar rd. 99 % der Staubemissionsfrachten reduziert wurden.

Hinsichtlich der europarechtlichen Anforderungen zum Schutz von Feinstaub ist nicht spezifisch im Rahmen der 13. BImSchV vorzugehen, sondern gemäß den gebietsbezogenen Anforderungen nach § 47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG entsprechend dem Verursacheranteil. Die Länder sind daher gehalten, im Rahmen der Luftreinhalteplanung den Umfang des Beitrags an der Gesamtfracht der jeweiligen Verursachergruppe bzw. des Verursachers zu berücksichtigen. Sollten die Länder tätig werden müssen, wäre der primäre Adressat nicht die Kraftwerkswirtschaft.

Die höheren Grenzwerte gegenüber TA Luft – dies betrifft jedoch nur feste Brennstoffe, bei flüssigen Brennstoffen gestattet die TA Luft 50 mg/m<sup>3</sup> – sind für eine sichere Einhaltung notwendig, da sonst die bisher bewährte Staubminderungstechnik durch Neuinvestition in eine andere teurere Minderungstechnik mit größerem Platz- und Energiebedarf erforderlich wäre.

Auch wenn Gewebefilter an einigen Standorten nach REA verwendbar sein sollten, ist zu berücksichtigen, dass auf den effizienten Betrieb der vorhandenen Elektrofilter nicht verzichtet werden kann, um die Verwertbarkeit des REA-Gipes zu gewährleisten. Dies gilt auch für Neuanlagen.

Dort, wo Nachrüstung ggf. möglich wäre, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die für Gewebefilter notwendigen Investitionen so hoch sind, dass diese mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit kollidieren würden.

Wi 27. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 26

Zu § 4 Abs. 8

In § 4 Abs. 8 ist der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"für Altanlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinieren eingesetzt werden, ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 100 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

Begründung:

Die Großfeuerungsanlagen-RL sieht wie die derzeitige 13. BImSchV und auch die TA Luft bei bestimmten Feuerungen für Altanlagen einen Grenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> für Gesamtstaub vor. Ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert, wie in der Verordnung vorgesehen, würde die deutschen Raffinieren erheblich belasten, die in einem scharfen internationalen Standortwettbewerb stehen. Im Unterschied zu ihren Konkurrenzanlagen in Nachbarstaaten wären die deutschen Raffinerien nicht mehr in der Lage, flüssige Brennstoffe aus der eigenen Produktion zu verwenden.

Die in der Verordnung vorgesehene Verschärfung der Umweltanforderungen über die Großfeuerungsanlagen-RL und bestehende Standards hinaus hätte von der Mineralölindustrie grob auf 500 Mio. EURO geschätzte Investitionskosten zur Folge.

Infolge des mittelfristig abnehmenden Mineralölbedarfs zu erwartenden Stilllegungen von Raffineriekapazitäten würden vor allem in Deutschland stattfinden. Dies wäre im Hinblick auf die damit verbundenen Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverluste nicht zu vertreten. Zudem wäre zu erwarten, dass infolge der Stilllegung deutscher Raffinerien, die umweltverträglich über Rohrfernleitungen mit Rohöl beliefert werden, die Umweltbelastungen durch den notwendigen Transport von Mineralölprodukten aus ausländischen Raffinerien ansteigen würden.

...

Wi 28. Zu § 4 Abs. 9 Satz 1

§ 4 Abs. 9 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Zahl "100 MW" ist durch die Zahl "300 MW" zu ersetzen.
- b) Der Halbsatz "die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen" ist durch den Halbsatz "die auf Grund der Verordnung über Großfeuerungsanlagen bereits nachgerüstet wurden" zu ersetzen.
- c) Im letzten Halbsatz sind der Wert "300 mg/m<sup>3</sup>" durch den Wert "350 mg/m<sup>3</sup>" und der Wert "600 mg/m<sup>3</sup>" durch den Wert "700 mg/m<sup>3</sup>" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) Dem § 20 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 gelten die Emissionswerte nach § 4 Abs. 9 für Altanlagen, die auf Grund der Verordnung über Großfeuerungsanlagen bereits nachgerüstet wurden, ab dem 1. November 2007 und längstens bis zum 31. Dezember 2016."

- b) § 4 Abs. 9 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Für die Altanlagen, die bereits auf Grund der 13. BImSchV vom 22. Juni 1983 eine Altanlagensanierung durchgeführt haben, sind keine bzw. keine ausreichenden Übergangsregelungen enthalten. Die in der Verordnung vorgesehenen Werte stellen darüber hinaus eine Verschärfung der EG-Werte dar.

Durch die Einführung maßvoll dynamisierter Stickoxidwerte für diese Altanlagen, gekoppelt mit einer früheren Umsetzungsfrist und einem zeitlichen Ende, können diese Anlagen mit verhältnismäßigen Investitionen noch solange weiterbetrieben werden, bis die langfristigen Planungen der Energieversorger, für die die Rahmenbedingungen für den Emissionsrechtehandel bekannt sein müssen, abgeschlossen sind.

Die in § 4 Abs. 9 der Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen für Spitzenlastanlagen laufen ins Leere, da eine jährliche Nutzungsdauer von 300 Stunden zu gering für eine verlässliche Planung der Versorgung sind.

Wi 29. Zu § 4 Abs. 10

In § 4 Abs. 10 ist die Angabe "100 MW" durch die Angabe "50 MW" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung für Altanlagen (Emissionsgrenzwert von 400 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 800 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert) ist auch für Anlagen im Leistungsbereich von 50 MW bis 100 MW notwendig, deren Umrüstung nicht weniger aufwändig ist als bei Anlagen mit größerer Leistung. Ohne eine solche Ausnahmeregelung wird für kleinere Anlagen ein niedrigerer Grenzwert für den Tagesmittelwert von 350 mg/m<sup>3</sup> gelten.

Wi 30. Zu § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2

§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während 300 Stunden im Jahr dienen," zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung soll nicht auf die Spitzenlastabdeckung beschränkt werden, sondern generell für erdgasbefeuerte Altanlagen gelten, die die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nicht einhalten können. Die vorgeschlagenen Werte stellen gegenüber dem UMK-Beschluss vom 5. April 1984 (100 bis 300 MW --- 200 mg/m<sup>3</sup>, Tagesmittelwert) eine Verbesserung dar und sind mit den Anforderungen der TA Luft 2002 (in Abhängigkeit von Temperatur und Druck 0,10 bis 0,15 g/m<sup>3</sup>) vereinbar. Zudem entfällt die Berichtspflicht über die Betriebszeiten für den Betreiber.

Wi 31. Zu § 5 Abs. 5 - neu -

Dem § 5 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt bei Altanlagen in Raffinerien, in denen sonstige Gase eingesetzt werden, für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

Begründung:

Die Großfeuerungsanlagen-RL sieht für Altanlagen einen Grenzwert von 300 mg/m<sup>3</sup> vor. Dieser Wert kann von in deutschen Raffinerien bestehenden Prozessöfen, die zur Einhaltung der bestehenden Anforderungen vielfach von Ölfeuerung auf Gasfeuerung umgerüstet worden sind, noch eingehalten werden. Ein um ein Drittel niedrigerer Grenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert, wie in der Verordnung vorgesehen, könnte nur durch einen Neubau der umgerüsteten Öfen eingehalten werden, da die ursprünglich auf Öl ausgelegte Geometrie des Feuerraums dieser Öfen nicht in der Lage ist, einen solchen Grenzwert einzuhalten.

Ein Neubau der Anlagen würde die deutschen Raffinerien erheblich belasten, die in einem scharfen internationalen Standortwettbewerb stehen. Die Investitionskosten die durch die Verordnung verursacht werden, werden von der Mineralölindustrie grob auf 500 Mio. EURO geschätzt. Über die EU-Standards hinaus gehende Umweltanforderungen hätten zur Folge, dass die infolge des mittelfristig abnehmenden Mineralölbedarfs zu erwartenden Stilllegungen von Raffineriekapazitäten vor allem in Deutschland stattfinden würden. Dies wäre im Hinblick auf die damit verbundenen Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverluste nicht zu vertreten. Zudem wäre zu erwarten, dass infolge der Stilllegung deutscher Raffinerien, die umweltverträglich über Rohrfernleitungen mit Rohöl beliefert werden, die Umweltbelastungen durch den notwendigen Transport von Mineralölprodukten aus ausländischen Raffinerien ansteigen würden.

Die bestehenden Prozessöfen in den Raffinerien können nicht auf den Wert von 200 mg/m<sup>3</sup> umgerüstet werden. Dies hätte zur Folge, dass diese Altanlagen komplett ersetzt werden müssten. Auch die VDI Richtlinie 2440 führt zu keinem anderen Ergebnis, da sich der dort genannte Wert nur auf solche Altanlagen bezieht, die nachgerüstet werden können.

Der Stickoxidwert von 300 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert setzt die Werte der EG-Richtlinie 1 : 1 in nationales Recht um.

U 32. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a

In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a sind nach den Wörtern "Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad" die Wörter "im Jahresdurchschnitt" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich um klarzustellen, dass es sich bei dem genannten Gesamtwirkungsgrad um einen Jahreswirkungsgrad handelt.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a folgt der Regelung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung eine entsprechende Festlegung für Anlagen im Kombibetrieb. Hierbei wird der Gesamtwirkungsgrad ausdrücklich als Jahreswirkungsgrad definiert. In der amtlichen Begründung zu § 6 Abs. 1 wird ausgeführt, dass es sich sowohl beim Gesamtwirkungsgrad für Kraft-Wärme-Koppungsbetrieb als auch beim Gesamtwirkungsgrad für Anlagen im Kombi-Betrieb um Jahreswirkungsgrade handelt. Insofern ist zur Klarstellung, dass hier nicht z.B. ein Auslegungswirkungsgrad heranzuziehen ist und in Analogie zur eindeutigen Formulierung bei den Anlagen im Kombibetrieb, die Ergänzung erforderlich.

Wi 33. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "mindestens 75 von Hundert" ist die Zahl "60" durch die Zahl "75" zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern "mindestens 55 von Hundert" ist die Zahl "60" durch die Zahl "75" zu ersetzen.
- c) Nach den Wörtern "zum Antrieb von Arbeitsmaschinen" ist die Zahl "60" durch die Zahl "75" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgesehenen Grenzwerte werden physikalisch bedingte Machbarkeitsgrenzen überschritten. Grenzwerte, die unter  $75 \text{ mg/m}^3$  liegen, führen zu unzulässigen Belastungen einzelner Bauteile und beeinträchtigen somit direkt

die Betriebssicherheit der Anlagen. Gemäß den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, denen i.d.R. diese Anlagen unterliegen, ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ein wesentliches Ziel der leistungsgebundenen Energieversorgung, das nicht durch überzogene Anforderungen in Frage gestellt werden darf. Insbesondere bei der Nutzung der Gasturbinen als Antriebsmaschine und einer dynamischen Betriebsweise sind beeinträchtigende Folgen bei der geforderten Grenzwertabsenkung nachweislich (Erfahrungen europäischer Betreiber, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.), andererseits die emissionsmindernden Entwicklungen seitens der Hersteller abgeschlossen. Die bisher bekannten Umrüstungskosten (nach Schätzungen der Branche bis zu rd. 160 Mio. Euro) stellen eine im Vergleich zu den verbundenen NO<sub>x</sub>-Emissionen (etwa 0,2 % der NOx-Emissionen in Deutschland) unge rechtfertigte Mehrbelastung gegenüber den europäischen Mitbewerbern dar.

Eine Verringerung des NOx-Grenzwertes ist mit einer Wirkungsgradverschlechterung verbunden. Mit der vorliegenden Regelung können somit Wirkungsgradsteigerungspotenziale nicht bzw. nicht in dem realisierbaren Umfang erschlossen werden. Die Grenzwertfestsetzung ist auch unter Berücksichtigung des so genannten integrierten Ansatzes nicht gerechtfertigt. Selbst wenn die Einhaltung eines Grenzwertes technisch möglich ist, bedeutet dies nicht, dass dieser gleichzeitig auch dem Stand der Technik entspricht (§ 3 Abs. 6 BImSchG). Es sind Fragen der Anlagensicherheit, der Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt sowie der praktischen Eignung zur Emissionsbegrenzung zu berücksichtigen.

Wi 34. Zu § 6 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 11 Satz 1

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 7 Satz 1 und in Absatz 11 Satz 1 ist jeweils das Wort "ausschließlich" zu streichen.
- b) In Absatz 11 Satz 1 ist die Zahl "50" durch die Zahl "120" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Gasturbinen wird in zahlreichen Fällen beim Ausfall der Gasversorgung Heizöl EL eingesetzt, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Beim Einsatz von Heizöl EL sind die Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 nicht einzuhalten. Es handelt sich um eine auf wenige Stunden im Jahr beschränkte Ausnahme, die eine umfassende Aus- bzw. Nachrüstung der Anlagen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht rechtfertigt.

Wi 35. Zu § 6 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1

In § 6 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 ist jeweils die Angabe "Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und die Absätze 2 und 3" durch die Angabe "die Absätze 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung:

Der Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid ist in die Ausnahme einzubeziehen.

U 36. Zu § 6 Abs. 8 Satz 2 - neu -

Wi Dem § 6 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Einsatz von sonstigen gasförmigen oder von flüssigen Brennstoffen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten wird."

Begründung:

Die Regelung entspricht Nummer 5.4.1.5 Abs. 2 (Regelung für Stickoxide) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002.

Wi 37. Zu § 6 Abs. 9 Satz 1

§ 6 Abs. 9 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 gilt bei Altanlagen beim Einsatz von Erdgas ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert und beim Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen oder Heizöl EL oder Dieselkraftstoff ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 300 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert."

**Begründung:**

Bei Altanlagen werden massive Umrüstungen erforderlich. Die hier geforderten Emissionsgrenzwerte entsprechen überwiegend dem heutigen Stand der Technik bei der Nachrüstung von Altanlagen. Die Nachrüstfrist ist erforderlich, um für Anlagen, die in jüngster Zeit mit großem Investitionsaufwand nachgerüstet bzw. angeschafft wurden, Investitionssicherheit zu gewährleisten. Da die Großfeuerungsanlagenrichtlinie Altanlagen im Gasturbinenbereich ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, ist die vorgeschlagene Regelung europarechtskonform und vermeidet internationale Wettbewerbsnachteile.

**U 38. Zu § 6 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 Satz 1**

In § 6 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 Satz 1 ist jeweils das Wort "Gasturbinen" durch das Wort "Altanlagen" zu ersetzen.

**Begründung:**

Die Korrektur ist notwendig um klarzustellen, dass es sich bei den in den beiden Absätzen unter bestimmten Betriebsbedingungen zugestandenen Erleichterungen um Altanlagenregelungen handelt.

Neue Gasturbinenanlagen sollten unabhängig von ihrer jährlichen Betriebszeit die in § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Emissionsgrenzwerte einhalten können. Die Änderung korrespondiert mit den Altanlagenregelungen für Feuerungsanlagen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden (§ 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 3) und steht im Einklang mit der Richtlinie 2001/80/EG, die in Anhang VI Buchstabe B Abschnitt "Gasturbinen" lediglich eine Ausnahmeregelung für neue Gasturbinen für den Notbetrieb, die an weniger als 500 Stunden im Jahr betrieben werden, enthält.

**U 39. Zu § 7**

§ 7 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig. Dies ist der zuständigen Behörde darzulegen."

Begründung:

Das Anliegen der Vorschrift wird in sprachlich gestraffter Form herausgearbeitet und dabei klargestellt, was der Behörde zu berichten ist.

Wi 40. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2

Sachzusammenhang mit Ziffer 11

In § 8 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "Mischfeuerungen" durch die Wörter "Feuerungsanlagen innerhalb der Raffinerie" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Großfeuerungsanlagen-RL festgelegten Ausnahmeregelung für Raffinerien ist vollständig zu übernehmen. Bei einer Beschränkung der Ausnahmeregelung auf Mischfeuerungen würden die derzeit erfolgreich praktizierten Glockenlösungen nicht mehr möglich sein, die eine Einhaltung der Grenzwerte der 13. BImSchV durch Umrüstung von einzelnen Öl- auf reine Gasfeuerungen ermöglichen.

Die Änderung würde die deutschen Raffinerien erheblich belasten, die in einem scharfen internationalen Standortwettbewerb stehen. Im Unterschied zu ihren Konkurrenzanlagen wären die deutschen Raffinerien nicht mehr in der Lage, flüssige Brennstoffe aus der eigenen Produktion zu verwenden. Diese würden voraussichtlich exportiert werden müssen mit entsprechend steigenden Transportemissionen.

Die über die EU-Standards hinausgehenden Umweltanforderungen der Verordnung hätten durch geschätzte Investitionen von 500 Mio. EURO zur Folge, dass die infolge des mittelfristig abnehmenden Mineralölbedarfs zu erwartenden Stilllegungen von Raffineriekapazitäten vor allem in Deutschland stattfinden würden. Dies wäre im Hinblick auf die damit verbundenen Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverluste nicht zu vertreten. Zudem wäre zu erwarten, dass infolge der Stilllegung deutscher Raffinerien, die umweltverträglich über Rohrfernleitungen mit Rohöl beliefert werden, die Umweltbelastungen durch den notwendigen Transport von Mineralölprodukten aus ausländischen Raffinerien ansteigen würden.

Zudem wurde die existierende Glockenregelung eingeführt, um die Emissionen der Raffinerien gegenüber der Anwendung der TA Luft zu verringern. Gleichzeitig wurde den Raffineriebetreibern die Flexibilität eingeräumt, die notwendigen Investitionen bei denjenigen Anlagen vorzunehmen, bei denen mit den geringsten Kosten der größte Nutzen erzielt werden kann. Diese für Umwelt und Wirtschaft günstige Lösung ist mit der Einschränkung auf Mischfeuerungen nicht im vollem Umfang möglich.

Die Beschränkung in der Verordnung auf Mischfeuerungen führt zu einer unnötigen Verkomplizierung der Betriebsabläufe. Die Betreiber einer Raffinerie könnten, um die "Glockenregelung" des § 8 Abs. 3 für Feuerungsanlagen an-

zuwenden, ihre Feuerungsanlagen als Mischfeuerungen betreiben. Dies entspräche dann zwar dem Wortlaut der Verordnung, verringerte aber nicht die Emissionen, sondern erhöhte lediglich den betriebsorganisatorischen Aufwand.

Die EG-Richtlinie sollte deshalb im Wortlaut 1 : 1 umgesetzt werden. Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie kann nicht nur auf Mischfeuerungen bezogen interpretiert werden, da bereits die alleinige Verfeuerung eines Brennstoffs, z.B. Raffineriegas, für die Glockenregelung ausreichend ist.

U 41. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 - neu - und Abs. 2

Sachzusammenhang mit Ziffer 9

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Für die Anforderungen ist die Gesamtleistung der Anlage maßgeblich."

- b) Absatz 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" vor Absatz 1 sind zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 regelt einen Einzelfall, der in vollem Umfang unter Absatz 1 subsumierbar ist. Die Erweiterung einer Anlage um eine weitere Teilanlage mit 50 MW oder mehr ist immer auch eine wesentliche Änderung i.S.v. Absatz 1. Dass dabei das Anforderungsprofil nach Maßgabe der Leistung der Gesamtanlage gelten soll, wird durch den neuen Satz 2 klargestellt.

U 42. Zu § 14 Abs. 2 und 3 Satz 1

§ 14 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor ihrer Inbetriebnahme der zuständigen Behörde durch die Bescheinigung einer für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen."

- b) In Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "durch die für Kalibrierungen zuständige Stelle" durch die Wörter "durch eine für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird der sprachlich gestraffte Text auf die übliche Regelung für die Einschaltung externer Prüfer umgestellt und gleichzeitig auf die unnötig komplizierte bisherige Formulierung "von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" verzichtet. Denn diese Rechtsfolge ergibt sich von Verfassungs wegen auch ohne ausdrückliche Bestimmung. Die Formulierung der Verordnung würde dazu führen, dass nur mehr öffentliche Stellen oder Beliebte zur Kalibrierung zugelassen wären; denn nur für solche, nicht aber für private Einrichtungen kann eine Zuständigkeit bestimmt werden.

U 43. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1

In § 14 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Emissionen" die Wörter "und der Betriebsgrößen" einzufügen.

Begründung:

Auch die Messgeräte zur Erfassung von Abgasrandparametern, wie Temperatur, Druck, Feuchte sind zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Wi 44. Zu § 15 Abs. 1 Satz 4 - neu - , Satz 5 - neu - , Satz 6 -neu -

Dem § 15 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Soweit die luftverunreinigenden Stoffe im Abgas in einem festen Verhältnis zueinander stehen, kann die kontinuierliche Messung auf eine Leitkomponente beschränkt werden. Auf die kontinuierliche Messung der Emissionen bei Einzelanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW, die Bestandteile einer gemeinsamen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr ist, kann in Abstimmung mit den zuständigen Behörden verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch fortlaufende Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, der Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder der Prozessbedingungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden können. Ebenfalls ausgenommen von der kontinuierlichen Messung der Emissionen sind Quellen, die weniger als 500 Stunden im Jahr emittieren oder weniger als 10 vom Hundert zur Jahresemission der Anlage beitragen."

Begründung:

Durch die Änderung erfolgt die Anpassung an die Anforderungen der Großfeuerungsanlagenrichtlinie und der TA Luft. Damit werden bereits heute übliche Ersatzmessverfahren zur Überwachung von Grenzwerteinhaltungen und zur Ermittlung von Jahresemissionen zugelassen und eine Wettbewerbsbennachteiligung in Deutschland, insbesondere für Gasturbinen als Antriebsmaschinen für den Transport und die Speicherung von Erdgas, vermieden. Der neue Formulierungsvorschlag stellt für den Anlagenbereich unterhalb einer FW-Leistung von 100 MW, für den die EU-RL keine kontinuierlichen Messungen fordert, das Gewollte klar.

Die Vielzahl der erstmalig mit einer kontinuierlichen Messung auszurüstenden Einzelaggregate führt zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für Installation, Betrieb und Wartung von kontinuierlichen Messeinrichtungen, ohne dass es zu einer substantiellen Verbesserung der Reinhaltung der Luft kommt. Davon betroffen sind auch Gasturbinen, die ausschließlich für den Notbetrieb oder zur Spitzenlastabdeckung vorgehalten werden und demzufolge nur wenig NO<sub>x</sub> emittieren. Darüber hinaus ist bei der Vielzahl der auszurüstenden Gasturbinen eine fristgerechte Installation bis zum 27. September 2004 nicht möglich.

U  
Wi45. Zu § 15 Abs. 7a - neu -

In § 15 ist nach Absatz 7 folgender Absatz 7a einzufügen:

"(7a) Abweichend von Absatz 1 sind bei erdgasbetriebenen Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW Messungen zur Feststellung der Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid nicht erforderlich, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Prozessbedingungen, sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber alle drei Jahre Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 2 aufzubewahren."

Folgeänderung:

In § 15 Abs. 10 ist die Angabe "7" durch die Angabe "7a" zu ersetzen.

...

Begründung:

Angleichung an die TA Luft. Diese lässt einen Ersatz von kontinuierlichen Messungen durch geeignete Prüfverfahren zu. Die Möglichkeit wurde bei Gasturbinenanlagen im Vollzug genutzt und hat sich bewährt. Sie soll soweit EU-rechtlich möglich (Leistung kleiner 100 MW) beibehalten werden, um die Anschaffung teurerer Messgeräte zu vermeiden. Die für die Unterrichtung der Kommission benötigten Jahresgesamtemissionen können ggf. rechnerisch ermittelt werden.

U 46. Zu § 15 Abs. 9 Satz 2

In § 15 Abs. 9 Satz 2 sind die Wörter "Im Übrigen" durch das Wort "Dabei" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 47. Zu § 15 Abs. 9 Satz 2

Wi

In § 15 Abs. 9 Satz 2 ist die Angabe "nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Vereinfachung.

Wi 48. Zu § 16 Abs. 1 Satz 3 - neu -

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 49

Dem § 16 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:  
"An- und Abfahrvorgänge werden nicht berücksichtigt."

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Vorgaben der Großfeuerungsanlagenrichtlinie sind im Verhältnis 1 : 1 umzusetzen. Nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 der Großfeuerungsanlagenrichtlinie bleiben An- und Abfahr-

...

vorgänge unberücksichtigt. Auch die amtliche Begründung zu § 16 verweist auf Artikel 14 Abs. 3 und 4 der Großfeuerungsanlagenrichtlinie, sodass auch insofern davon auszugehen ist, dass diese Betriebszustände nicht berücksichtigt werden.

#### U 49. Zu § 16 Abs. 1 Satz 3 - neu -

Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 48

Dem § 16 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Für Anfahr- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzung nicht verhindert werden kann, sind Sonderregelungen zu treffen."

##### Begründung:

Regelung für An- und Abfahrvorgänge in Übereinstimmung mit den Anforderungen der TA Luft 2003 (Nummer 5.1.2) sowie der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (Anhang I Nr. 1.7).

#### U 50. Zu § 16 Abs. 2 Satz 3

In § 16 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Soweit die Messergebnisse durch geeignete telemetrische Übermittlung der zuständigen Behörde vorliegen, entfällt die Pflicht aus Satz 1 zur Vorlage des Messberichts an die zuständige Behörde."

##### Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Pflicht zu Erstellung des Berichts nach Satz 1 bleibt bestehen.

#### U 51. Zu § 16 Abs. 3

In § 16 Abs. 3 ist nach der Angabe "§§ 3 bis 6 und 8" das Wort "überschreitet" einzufügen und am Satzende das Wort "überschreitet" durch das Wort "unterschreitet" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Einhaltung von Schwefelabscheidegraden Mindestanforderungen darstellen, dürfen diese nicht unterschritten werden.

U 52. Zu § 17 Abs. 4 Satz 1

In § 17 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "Abweichend von Absatz 1 Satz 3" durch die Wörter "Abweichend von Absatz 1 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Korrektur ist erforderlich, da die Verpflichtung zur Durchführung von Wiederholungsmessungen, auf die Bezug genommen wird, in § 17 Abs. 1 Satz 2 geregelt wird.

U 53. Zu § 19 Abs. 1 Satz 2

In § 19 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "Diese" durch das Wort "Dieser" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Satz 2 bezieht sich auf den Gesamtenergieeinsatz und nicht auf die dort genannte Aufstellung.

U 54. Zu § 19 Abs. 3

§ 19 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Bericht nach Absatz 1 und eine Aufstellung der Zusammenfassungen nach Absatz 2, in der die Emissionen aus Raffinerien gesondert ausgewiesen sind, ist dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu zuleiten."

**Begründung:**

Die Vorschrift wird so umformuliert, dass sie keine unzulässige direkte Vorlagepflicht einer nachgeordneten Landesbehörde an eine Bundesbehörde regelt. Satz 2 entfällt, weil sich dessen Rechtsfolgen aus allgemeinen Bestimmungen ableiten lassen.

Wi 55. **Hauptempfehlung****Zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b**

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b ist die Angabe "Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a" durch die Angabe "Abs. 9 sowie Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b" zu ersetzen.

**Begründung:**

Der Verweis auf den in § 6 Abs. 1 Buchstabe b aufgeführten CO-Grenzwert ist erforderlich, um auszuschließen, dass Altanlagen, die den in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten CO-Grenzwert von 100 mg nicht einhalten können, zweimal umgerüstet werden müssen. Nämlich das erste Mal zur Einhaltung des CO-Grenzwertes bis zum 1. November 2007 (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und das zweite Mal zur Einhaltung des NOx-Grenzwertes gemäß § 6 Abs. 9 bis zum 1. Oktober 2012 (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b).

(nur Wi) 56. **Hilfsempfehlung zu Ziffer 55****Zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b**

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b ist die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a" durch die Angabe "§ 6 Abs. 9" zu ersetzen.

**Begründung:**

§ 20 enthält die Übergangsregelungen für Altanlagen. In der derzeitigen Fassung wird aber nicht auf die Grenzwerte für Altanlagen, sondern stattdessen auf die der Neuanlagen verwiesen.

Die jetzige Formulierung hätte eine zweimalige Sanierungspflicht der bestehenden Gasturbinen zur Folge: Zuerst müssen ab 1. November 2007 gemäß § 20 Abs. 1 Buchstabe a die Emissionswerte nach § 6 Abs. 9 eingehalten werden und dann gemäß § 20 Abs. 1 Buchstabe b ab 1. Oktober 2012 die Werte für Neuanlagen.

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 56

U  
Wi  
Entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 55

...

Diese doppelte Sanierungspflicht kann nicht beabsichtigt gewesen sein, so dass die Werte nach § 6 Abs. 9 ab dem 1. Oktober 2012 eingehalten werden müssen.

Wi 57. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c - neu -

In § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in Buchstabe b der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 Abs. 9 sowie die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 gelten für erdgasbetriebene Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den physikalischen Transport und die Speicherung von Erdgas ab dem 1. Oktober 2018."

Begründung:

Für Arbeitsmaschinen, die dem physikalischen Transport und der Speicherung von Erdgas dienen, ist der Übergangszeitraum deutlich zu verlängern, um die Versorgungssicherheit mit Erdgas nicht zu gefährden.

In der deutschen Gaswirtschaft werden derzeit mindestens 122 Gasturbinen auf ca. 49 Verdichterstationen für den Transport und der Speicherung von Erdgas als dynamische Antriebe betrieben. Die meisten der Einzelgasturbinen (ca. 85 %) weisen Leistungen < 50 MW/th auf.

Die Umrüstpflicht beschränkt sich jedoch nicht auf Einzelgasturbinen > 50 MW/th Leistung. Der überwiegende Anteil der Gasturbinen unterliegt den Regelungen der 13. BImSchV infolge der Definition des Anlagenbegriffs. Nur ca. 33 der obengenannten Maschinen auf zehn Verdichterstationen fallen unter die Regelungen der TA Luft, mindestens 89 Maschinen auf 39 Stationen sind gemäß der 13. BImSchV zu behandeln. Wobei es für die Verfügbarkeit unerheblich ist, ob die Aggregate auf Grund der Regelungen in der TA Luft oder der 13. BImSchV wegen erforderlicher Umrüst- oder Reinvestitionsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Somit fallen unter die Umrüstpflicht gemäß 13. BImSchV allein bei einer einzigen Ferngasgesellschaft über 30 Einzelgasturbinen, auch unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze für NO<sub>x</sub> von 20 Mg/a, der Anlagen gemäß TA Luft und den Gasturbinen, welche die geforderten Grenzwerte bereits einhalten. Dies beschreibt den Ist-Zustand.

Weitere Einzelgasturbinen werden gegenüber heutigen Transportanforderungen voraussichtlich infolge der Liberalisierung der Gasmärkte mit zunehmenden Fremddurchleitungen hinzukommen (Überschreitung der Bagatellgrenze). Darüber hinaus werden im Zuge der Liberalisierung weitere Anforderungen an den Transport gestellt (politischer Wille).

Für verschiedene Gasturbinentypen stehen keine Umrüstsätze zur Verfügung bzw. genügen vorhandene Umrüstsätze nicht den Anforderungen, zum Teil fehlt bei den Herstellern auf Grund der Marktbereinigung das entsprechende Know-how. Demzufolge müssen Turbinen komplett reinvestiert werden bzw. ein umfangreiches Re-Engineering mit Testprogrammen durchgeführt werden.

Für die Entwicklung und das Re-Engineering von entsprechenden Umrüstsätzen für dynamisch betriebene Gasturbinenaltanlagen ist mit einer Vorlaufzeit von zwei bis drei Jahren zu rechnen (dies entspricht Erfahrungswerten, die bei der Entwicklung von Umrüstsätzen für die Erzielung von NO<sub>x</sub>-Grenzwerten mit 150 mg/m<sup>3</sup> gemacht wurden).

Der verbleibende Umrüstzeitraum von sechs bis sieben Jahren muss aus Verfügbarkeitsgründen zur Sicherung der Versorgungssicherheit auf die Sommermonate beschränkt werden. Jeweils zum Winter müssen die umgerüsteten Gasturbinen wieder betriebssicher und getestet zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass zur Durchführung der Umrüstung oder der Ersatzinvestitionen Gasturbinen für einen längeren Zeitraum außer Betrieb genommen werden müssen und damit für den Transport und die Speicherung nicht zur Verfügung stehen.

Der Außerbetriebnahmzeitraum der Einzelaggregate ist nicht frei wählbar, sondern muss sukzessive erfolgen und Netzauslastungen/-abhängigkeiten, Instandhaltungserfordernissen und logistische Anforderungen (Know-how-Fähigkeit und –Bereitstellung, Re-Engineering der verschiedenen Gasturbinentypen etc.) berücksichtigen. Nationale und internationale Liefer- und Transportverträge müssen erfüllt werden.

Im Ergebnis muss die Umrüstfrist an die netztechnischen Erfordernisse angepasst werden, damit die im Energiewirtschaftsgesetz geforderte Versorgungssicherheit einschließlich der hierzu erforderlichen Redundanz für ungeplante Ausfälle aufrechterhalten werden kann. Die geforderte Umrüstfrist bis 2018 ist aus den zuvor genannten Gründen erforderlich, um alle notwendigen Maßnahmen planen und durchführen zu können, gleichzeitig aber die Versorgungssicherheit auch bei besonderen Versorgungsbedingungen im Winter nicht gefährdet wird.

Von der Großfeuerungsanlagenrichtlinie sind Gasturbinen-Altanlagen ausdrücklich ausgenommen, sodass die vorgeschlagenen Regelungen auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil des Standortes Deutschland dienen.

Von den verschärften nationalen Anlagenregelungen würden insbesondere ausländische Turbinenhersteller profitieren. Als Hinweis dient, dass die Preise für entsprechende verfügbare Umrüstsätze seit Beginn der vorliegenden Novelle sich bereits mehr als verdoppelt haben.

U      58. Zu § 20 Abs. 3 Satz 1

Wi

In § 20 Abs. 3 Satz 1 ist das Datum "31. Dezember 2005" durch das Datum "31. Dezember 2006" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der Frist für die Stilllegungserklärung ist erforderlich, da derzeit die Rahmenbedingungen für den Emissionsrechtehandel noch nicht feststehen, diese aber für die Planungen der Betreiber erforderlich sind.

Im Jahr 2006 muss sich der Betreiber entscheiden, ob er seine Anlagen ab dem Jahr 2007 mit teilweise moderat dynamisierten Werten betreiben oder aber Ende 2012 stilllegen möchte.

U      59. Zu § 21 Abs. 2

In § 21 Abs. 2 ist der dritte Satzteil nach dem Wort "auslösen," wie folgt zu fassen:

"ist eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unverzüglich zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zuzuleiten."

Begründung:

Die Vorschrift wird so umformuliert, dass sie keine unzulässige direkte Vorla-gepflicht einer nachgeordneten Landesbehörde an eine Bundesbehörde regelt.

Wi      60. Zu § 22 Abs. 1

In § 22 Abs. 1 sind das Komma vor dem Wort "insbesondere", das Wort "insbesondere" sowie das Komma nach dem Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetzes" zu streichen.

**Begründung:**

Es ist ein besonderes Ziel der Verordnung, für Anlagenbetreiber, auch für die Anlagenindustrie, Investitionssicherheit, bezogen auf die Vorsorgeanforderungen, zu schaffen. Dem würde entgegenstehen, dass einzelne Behörden in der Lage wären, abweichend von den Standards der 13. BImSchV, auch aus Vorsorgegründen schärfere Emissionsanforderungen zu stellen. Es besteht die Gefahr, dass die Konkretisierung des Standes der Technik nur als Beschreibung von Mindestanforderungen verstanden wird.

Dies wäre der Fall, wenn das Wort "insbesondere" nicht gestrichen wird. Durch dieses Wort wird erkennbar, dass andere oder weiter gehende Anforderungen nicht nur zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, sondern ggf. auch aus Vorsorgegründen gefordert werden können. Damit besäße die Verordnung keinen abschließenden Charakter. Bei der Auslegung des geltenden § 34 – er entspricht der Regelung in § 22 – wurde dieser Streitpunkt in der juristischen Literatur i. S. der Rechtssicherheit und damit Kalkulierbarkeit von Investitionen keineswegs befriedigend gelöst. So erkennt Feldhaus (Rnr. 11 zu den Einführungen zur 13. BImSchV, Band 3 des Kommentars zum BImSchG) durchaus an, dass die Regelungen der Verordnung "gewissermaßen als ein im Wesentlichen geschlossenes System" angesehen werden müssen. Aber er räumt auch ein, dass weiter gehende Maßnahmen gefordert werden können, wenn nach Inkrafttreten der Verordnung eine signifikante Fortentwicklung des "Standes der Technik" eingetreten ist. Was als "signifikant" anzusehen ist, bleibt dabei im Unklaren. Das Bundesverwaltungsgericht hat die ähnliche Vorschrift des § 20 der 17. BImSchV (Abfallverbrennungsverordnung) in dem Sinne interpretiert, dass sie immerhin im Einzelfall bei atypischen Sachverhaltslagen verschärfende Anforderungen abdeckt (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. Juni 1998 – 7 B 25.98). Im Sinne der Rechtssicherheit sollte deshalb der Begriff "insbesondere" ersatzlos gestrichen werden.

So greift § 17 BImSchG das Bedürfnis nach entsprechender Investitionssicherheit auf, indem er weiter gehende Anforderungen durch nachträgliche Anforderungen nicht zulässt, wenn durch eine Rechtsverordnung Vorsorgeanforderungen abschließend festgelegt sind. Die Neufassung der 13. BImSchV sollte deshalb § 17 Abs. 3 gerecht werden und eine abschließende Festlegung der Anforderung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG enthalten.

**B**

61. Der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.